

## **Lesefassung**

### **Verordnung der amtsfreien Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über das Halten von Hunden (Hundeverordnung)**

#### **Stand:**

Hundeverordnung vom 30.06.2011 in Kraft seit 05.08.2011

#### **§ 1 Führen von Hunden, Leinenzwang**

- (1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet sind.
- (2) In der im Zusammenhang bebauten Ortslage besteht Leinenzwang. Die Leinenlänge ist auf maximal 2 m begrenzt.
- (3) Die Bestimmungen anderer Verordnungen/ Satzungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

#### **§ 2 Gefährliche Hunde**

Das Halten und Führen gefährlicher Hunde richtet sich nach den Vorschriften der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 3 Verunreinigungsverbot**

- (1) Die Führer von Hunden sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.
- (2) Der Hundeführer hat zu gewährleisten, dass geeignete Mittel zur Beseitigung von Verunreinigungen, verursacht durch die Tiere, mit sich geführt werden und bei Kontrollen vorzuweisen sind.

#### **§ 4 Mitnahmeverbot**

Auf allen öffentlichen Spielplätzen und in allen öffentlichen Gebäuden besteht ein generelles Mitnahmeverbot.

#### **§ 5 Ausnahmeregelungen**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt der Bürgermeister auf Antrag im Einzelfall.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.
  1. Der Verstoß gegen § 1 (2) kann mit einer Geldbuße von 5-25 Euro geahndet werden.
  2. Der Verstoß gegen § 2 kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

3. Der Verstoß gegen § 3 (1) kann mit einer Geldbuße von 25 Euro geahndet werden.
  4. Der Verstoß gegen § 3 (2) kann mit einer Geldbuße von 5 Euro geahndet werden.
  5. Der Verstoß gegen § 4 kann mit einer Geldbuße von 25-50 Euro geahndet werden.
- (2) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlung dieser Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

### **§ 7 Inkrafttreten**